

Unfallkasse Rheinland-Pfalz · 56624 Andernach

Fries Architekten
Frau Manuela Kursch
Rheinstraße 103
56179 Vallendar

Gesetzliche Unfallversicherung

Orensteinstraße 10
56626 Andernach

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Bodo Köhmstedt

Telefon: 02632 960-3400

Telefax: 02632 960-3110

E-Mail: b.koehmstedt@ukrlp.de

Ihre Nachricht vom
Mail vom 27.05.2020

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
KSTB003352

Datum
28.05.2020

Hans-Zulliger-Schule, Brenderweg 23, 56070 Koblenz
Brandschutzsanierung und Herstellung der barrierefreien Erschließung
Bauherr: Stadt Koblenz, Amt 65, ZGM, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

das von o. g. Bauherrn beauftragte Planungsbüro Fries Architekten hat uns gebeten, zu dem Bauvorhaben Stellung zu nehmen. Folgende Unterlagen wurden uns zur Verfügung gestellt:

- Beschreibung der Baumaßnahme vom 05.02.2020
- Grundriss Untergeschoss, 1. und 2. Obergeschoss – Plan vom 11.05.2020
- Grundriss Erdgeschoss und Schnitt A-A – Plan vom 11.05.2020

Zu den uns vorgelegten Unterlagen nehmen wir auf Grundlage des Arbeitsschutzrechtes Stellung. Unsere Stellungnahme betrifft die Sicherheit und den Gesundheitsschutz für Personen, die nach Abschluss der Baumaßnahmen die Einrichtung im Sinne eines Arbeitsplatzes nutzen werden. Belange der Verkehrssicherungspflicht und des Brandschutzes sind grundsätzlich nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

1. Fluchttreppe

Entsprechende der Branchenregel „Schule“ in Kombination mit der ASR A1.8 „Verkehrswege“ sollte die Steigung bei Treppen in Schulen nicht mehr als 17 cm und der Auftritt nicht weniger als 29 cm betragen. Wie am 27.05.2020 mit Frau Kursch telefonisch besprochen, sollte davon nur abgewichen werden, wenn bei der Nachrüstung die Platzverhältnisse dies nicht zulassen. Weitere Hinweise zu Treppen und Umwehrungen entnehmen Sie bitte Punkt A 3 und A 4 der Anlage.

2. Barrierefreie Rampen

In den Planunterlagen fehlen Angaben zur Neigung der Rampen. Nach Aussage von Frau Kursch sind alle Neigungen unter 6 %. Grundsätzlich verweisen wir zur barrierefreien Erschließung auf die DIN 18040 „Barrierefreies Bauen“.

Sie erreichen uns von:
Mo. – Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Fr. 08:00 – 13:00 Uhr

Telefon: 02632 960-0
E-Mail: info@ukrlp.de
Internet: www.ukrlp.de

KSK Mayen
BLZ 576 500 10
Kto. 020 005 732
IBAN: DE54 5765 0010 0020 0057 32
BIC: MALADE51MYN

3. Türen

Türen zu Räumen bzw. Fluren müssen so angeordnet sein, dass Schülerinnen und Schülern durch aufschlagende Türflügel nicht gefährdet werden. Dies wird erreicht, wenn Türen z. B.

- in die Räume aufschlagen,
- zur nächstgelegenen Ecke aufschlagen,
- um 180° aufschlagen,
- in ausreichend tiefen Nischen angeordnet sind.

Die eingezeichneten Türen schlagen teilweise 90° in die Flure auf und stellen somit eine Gefährdung dar. Die Türen sind entsprechend den o. g. Angaben anzupassen.

Bei der Errichtung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 1 Betriebs-sicherheitsverordnung, hier Aufzugsanlage, ist die zuständige Struktur- und Genehmigungs-direktion, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, zu beteiligen.

Grundsätzlich sind die Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ (DGUV Vorschrift 81) und die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) inklusive der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (www.baua.de) zu beachten. Hinweise und Empfehlungen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit sind der Branchenregel „Schule“ (DGUV Regel 102-601) zu entnehmen.

Unsere Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Wunschgemäß übersenden wir die Stellungnahme zum obigen Bauvorhaben per Mail an:
M.Kursch@fries-architekten.de

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Bodo Köhmstedt

Anlage:

- Ergänzende Sicherheitshinweise zum Bauvorhaben

Ihre Nachricht vom
Mail vom 27.05.2020

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
KSTB003352

Datum
28.05.2020

Hans-Zulliger-Schule, Brenderweg 23, 56070 Koblenz
Brandschutzsanierung und Herstellung der barrierefreien Erschließung
Bauherr: Stadt Koblenz, Amt 65, ZGM, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz

Im Folgenden haben wir einige Sicherheitshinweise zusammengestellt, die nach unseren Erfahrungen an vergleichbaren Einrichtungen häufig von Bedeutung sind. Hierdurch wollen wir den Bauherren bzw. Betreiber bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung unterstützen.

A 1. Raumakustik

Bei der Baumaßnahme sind entsprechend der Nutzung raumakustische Anforderungen einzuhalten. Achten Sie auf gute Sprachverständlichkeit und geringe Lärmpegel. Eine gute Raumakustik erreichen Sie, wenn in den Räumlichkeiten die Nachhallzeiten entsprechend der DIN 18041 „Hörsamkeit in Räumen“ eingehalten werden. Dabei ist für Schulen mindestens die Nutzungsart A3 „Unterricht/Kommunikation“ und für eine inklusive Nutzung die Nutzungsart A4 „Unterricht/Kommunikation inklusiv“ einzuhalten.

A 2. Bodenbeläge

Fußböden müssen so beschaffen sein, instandgehalten und gereinigt werden, dass sie unter Berücksichtigung der Art der Nutzung, der betrieblichen Verhältnisse und der Witterungseinflüsse sicher benutzt werden können. Die zu berücksichtigenden Anforderungen sind in der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Fußböden“ (ASR A1.5/1,2) zusammengefasst. Im Anhang 2 unter Nummer 28 finden sich z. B. die Anforderungen an die Rutschhemmung von Fußböden in Schulen.

A 3. Treppen

An Treppen sind an beiden Seiten Handläufe anzubringen, die den Schülerinnen und Schülern im gesamten Verlauf sicheren Halt bieten. Die Handläufe sind so zu gestalten, dass sie keine frei vorstehenden Enden haben.

A 4. Umwehrungen

Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein und sind so auszuführen, dass Schülerinnen und Schüler nicht hindurchfallen können und nicht zum Klettern, Aufsitzen und Rutschen verleitet werden. Bitte beachten Sie, dass auch Untergurte und vergleichbare Bauteile Schülerinnen und Schüler zum Klettern verleiten können und die Umwehrungen in diesen Fällen entsprechend höher zu gestalten sind. Bei Fensterbrüstungen mit einer Mindesthöhe von 0,80 m und einer Mindestdtiefe von 0,20 m sind keine zusätzlichen Absturzsicherungen erforderlich. Gestaltungsmerkmale sind z. B.

- Begrenzung der Öffnungsweite in den Umwehrungen für mindestens eine Richtung auf ≤ 12 cm.
- Die Öffnungsweite von waagrecht angeordneten Geländerteilen darf maximal 2 cm betragen.
- Abstand von ≤ 4 cm zwischen Umwehrung und zu sichernder Fläche.
- Bei Umwehrungen über Treppenläufen ist die Unterkante der Umwehrung so auszubilden, dass zwischen ihr und den Stufen ein Würfel mit einer Kantenlänge von 15 cm in keiner Lage hindurch geschoben werden kann.